

Inhalt

Struktur noch zeitgemäß?
Zweckmäßige Umstrukturierungen im steuerbegünstigten Verein 1

Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung
Zahlungen an ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände 2

Kurz notiert:
Geplanter Spendenabzug für Zuwendungen an Organisationen im EU-Ausland 2

Gefahrenabwehr
Verschärfte steuerliche Satzungsanforderungen frühzeitig regeln 3

Nutzung von Steuererleichterungen
Grunderwerbsteuerfreiheit bei Umstrukturierungen im Krankenhauskonzern? 3

Katastrophenhilfe
Sonderregelungen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Haiti 4

Struktur noch zeitgemäß?

Zweckmäßige Umstrukturierungen im steuerbegünstigten Verein

Veränderungen der wirtschaftlichen, zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind für viele gemeinnützigen Zwecken dienende eingetragene Vereine – kurz e.V. – Anlass, über zweckmäßige Umstrukturierungen unter Beibehaltung der Rechtsform bei unveränderter Aufgabenwahrnehmung nachzudenken.

Während noch bis vor wenigen Jahren Strukturüberlegungen verstärkt zur Errichtung von gemeinnützigen Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH führten, auf die vom e.V. Einrichtungen und Dienste, Personal und Betriebsmittel übertragen wurden, ist diese Welle ausgelaufen. Hierzu hat ganz wesentlich die Einführung gesetzlicher Sanktionen bei Nichtveröffentlichung bestimmter Rechnungslegungsbestandteile der Gesellschaften mbH beigetragen. Für die e.V.-Rechnungslegung besteht keine gesetzliche Offenlegungsverpflichtung.

Der traditionelle e.V. hat zwei gesetzlich vorgeschriebene Organe, nämlich

- die Mitgliederversammlung und
- den – regelmäßig ehrenamtlich tätigen – Vorstand.

Für die Abwicklung der Vereinsaktivitäten ist vielfach ein Geschäftsführer angestellt, dessen Rechtsstellung in der Vereinsstruktur unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Charakteristisch für den Geschäftsführer ist, dass ihm bestimmte Geschäfte bzw. ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen sind/ist, unabhängig von der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstands.

Mit wachsender Größe und Komplexität bei sich stets verändernden, i. d. R. verkomplizierenden Rahmenbedingungen wird es einem ehrenamtlich tätigen Vorstand trotz aller Bemühungen tendenziell immer weniger möglich sein, die von ihm zu verantwortenden Handlungen und Unterlassungen soweit zu durchschauen, wie das von einem hauptamtlichen Vorstand erwartet werden muss. Ange-

sichts steigender Anforderungen bedarf die Sicherung und Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste des Vereins zunehmend schneller Entscheidungen und professioneller Führung (Management), die von einem ehrenamtlichen Vorstand nicht unbedingt erwartet werden kann, aber von einem hierfür bezahlten Vorstandsprofi erwartet werden muss. Für den ehrenamtlichen Vorstand besteht potenziell die Gefahr der sachlichen und/oder zeitlichen Überforderung aufgrund unterschiedlicher Fähigkeiten, Kenntnisse und zeitlicher Einschränkungen.

Wesentliche Gründe für eine professionellere Vereinsstruktur sind aus Sicht eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds zum einen die Entlastung von Aufgaben und Entscheidungen, die sachlich und zeitlich überfordern, und zum anderen die Verlagerung der Verantwortung auf den hauptamtlichen Vorstand. In dessen Hand werden Kompetenz und Verantwortlichkeit zusammengeführt.

Aus diesen Gründen verändern größere Vereine zunehmend ihre Struktur, indem sie den bisherigen Geschäftsführer zum hauptamtlichen Alleinvorstand und den bisherigen Vorstand zum Aufsichtsrat (verschiedentlich auch als Verwaltungsrat o. ä. bezeichnet) bestellen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, bereits in der Satzung Übergangsbestimmungen zu treffen, wonach der erste Aufsichtsrat des Vereins von den bei Wirksamwerden der Satzungsänderung amtierenden Vorstandsmitgliedern gebildet wird und dieser Aufsichtsrat dann unverzüglich den hauptamtlichen Vorstand bestellt.

Dem Aufsichtsrat obliegen grundsätzlich die

- Bestimmung der Grundsätze der Vereinsaktivitäten,
- Zustimmung zu bestimmten gewichtigen Maßnahmen und Geschäften,
- Bestellung und Abberufung des Vorstands und die Überwachung seiner Tätigkeit.

Für jede Körperschaft gilt der Leitsatz: Es sollte die Struktur geschaffen werden, die den Zwecken der Körperschaft am besten dient. Dieses kann eine professionellere Vereinsstruktur im beschriebenen Sinn sein.

Kurz notiert:

Geplanter Spendenabzug für Zuwendungen an Organisationen im EU-Ausland

Das Gesetz zur Umsetzung EU-rechtlicher Maßnahmen sieht unter anderem vor, dass in Deutschland auch Spenden an Organisationen anderer EU- und EWR-Länder als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen. Notwendig geworden ist eine solche Neuregelung aus europarechtlichen Gründen. Zuwendungen an Organisationen im EU-Ausland dürfen in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn die Organisation nach den deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften als gemeinnützig anerkannt werden könnte. Ver-

fahrenrechtliche Regelungen zum Nachweis dieser fiktiven deutschen Gemeinnützigkeit wurden nicht getroffen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt kaum abgeschätzt werden kann, ob überhaupt und wie eine praktische Anwendung dieser Regelung erfolgen kann. Die Finanzverwaltung hat jedoch eine entsprechende Verwaltungsanweisung in Aussicht gestellt. Es bleibt also abzuwarten, wie die Abzugsfähigkeit von Spenden ins EU-Ausland zukünftig ausgestaltet wird, und ob diese eine gangbare Alternative für deutsche Spender darstellen wird.

Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Zahlungen an ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände

Mit Schreiben vom 14.10.2009 hat das Bundesfinanzministerium zur Zahlung von so genannten Ehrenamtspauschalen an Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Vereine Stellung genommen (Az: IV C4 – S 2121/07/0010).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder stellt das Ministerium die Unterscheidung von Auslagensatz und Tätigkeitsvergütungen dar.

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagensatz, d. h. tatsächlich entstandene Auslagen wie Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten dürfen vom gemeinnützigen Verein an das Vorstandsmitglied erstattet werden.

Dazu ist weder eine entsprechende Regelung in der Satzung noch der Einzelnachweis erforderlich, wenn sichergestellt wird, dass eine pauschale Erstattung den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und die Zahlungen nicht unangemessen hoch sind.

Es muss aber sichergestellt sein, dass diese pauschale Erstattung lediglich für Materialersatz bzw. Nutzungen von Telefon oder Pkw gezahlt wird und nicht für Zeit- oder Arbeitsaufwand.

Anders verhält es sich bei den sog. Tätigkeitsvergütungen, d. h. also pauschale Zahlungen von gemeinnützigen Vereinen an ihre ehren-

amtlich tätigen Vorstandsmitglieder (bspw. in Höhe der sog. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von 500,00 €) für Arbeits- oder Zeitaufwand.

Diese pauschalen Zahlungen müssen in der Satzung ausdrücklich zugelassen sein. Die regelmäßig in der Satzung enthaltene Aussage „Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ (siehe Anlage 1 zu § 60 AO, dort § 4 der Mustersatzung) stellt keine Zulassung der Tätigkeitsvergütung dar. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurück gespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruches an den Verein gespendet wird.

Erlaubt die Satzung eines gemeinnützigen Vereins nicht ausdrücklich, dass der Vorstand eine Tätigkeitsvergütung – auch in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG von nur 500,00 € p. a. – erhalten darf, sind alle bis zum 14.10.2009 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens) gezahlten Vergütungen dann (rückwirkend) gemeinnützigkeitskonform, wenn ihre Höhe angemessen war und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt bzw. alternativ ein Vorstandsbeschluss gefasst wird, wonach künftig auf Tätigkeitsvergütungen gänzlich verzichtet wird.

Tätigkeitsvergütungen, die nach dem 14.10.2009 ohne Satzungsregelungen geleistet wurden, sind gemeinnützigkeitsschädlich und bergen das Risiko einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Aufgrund des großen Diskussionsbedarfs – im Anschluss an die Veröffentlichung des oben genannten Schreibens – hat das Finanzministerium Baden-Württemberg am 14.1.2010 eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Danach sollen aufgrund einer Billigkeitsregelung die Zahlungen an ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände, die zwischen dem 14.10.2009 und dem 31.12.2010 geleistet werden, ebenfalls nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden, wenn eine entsprechende Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 beschlossen wird.

Handlungsempfehlung:

Wie aus der Finanzverwaltung zu erfahren war, ist diese Veröffentlichung des Finanzministeriums Baden-Württemberg als bundeseinheitliche Regelung zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen daher – sollte eine entsprechende Satzungsregelung bisher nicht erfolgt sein – diese bis Ende dieses Jahres nachzuholen.

Verschärfte steuerliche Satzungsanforderungen frühzeitig regeln

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit ist es neuerdings für alle Körperschaften außerordentlich wichtig, sich rechtzeitig auf die neuen steuerlichen Bestimmungen zur Satzung einzustellen. I. d. R. hat der Verein, die Stiftung, gGmbH oder der BgA nur die von ihm/ihr angestrebten Satzungsänderungen (z. B. die Zahl der Personen in Gremien) im Fokus. Zusätzlich ist neuerdings jedoch zwingend die Anpassung einiger Festlegungen an die in Gesetzesrang erhobene Mustersatzung der Finanzverwaltung erforderlich (§ 60 I 2 AO). Das gilt ebenso bei Neugründungen.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Finanzverwaltung verbindlich anstrebt, dass die §§ 1 bis 5 der Mustersatzung wortgenau zu verwenden sind. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass viele steuerbegünstigte Körperschaften in ihren Satzungen im Rahmen der nächsten Satzungsänderung weitere Anpassungen vornehmen müssen, da einzelne der vorgeschriebenen Regelungen teilweise fehlen oder zwar sinngemäß vorhanden, aber anders formuliert sind. Dies betrifft insbesondere die genaue Bezeichnung des Zwecks der Körperschaft und die Frage, wie dieser verwirklicht wird. Dabei weichen vielfach die Begriffe der Satzung über die Ziele der gemeinnützi-

gen Körperschaft zum Teil sehr wesentlich von denjenigen der steuerlichen Bestimmungen ab. Auch die Mitglieder von Gremien haben öfter hierüber unterschiedliche Auffassungen. Außerordentlich ist der Eingriff der Finanzverwaltung, wenn sie bei Körperschaften, die bisher in zulässiger Weise Ausschüttungen an steuerbegünstigte Gesellschafter/Mitglieder vornehmen, diese nunmehr aufgrund der neuen Mustersatzung als unzulässig behandelt.

Gegen eine derartig einengende Auslegung spricht einiges. Zweifel ergeben sich insbesondere gegen die Festlegung des § 3 Satz 2 der Mustersatzung („Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“), die im Fall von Stiftungen ins Leere geht und allenfalls sinngemäß anzuwenden ist, sowie aus dem Umstand, dass in der Mustersatzung die satzungsmäßigen Regelungen für Zahlungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder (noch) nicht vorgesehen sind.

Im Übrigen stellt die Auslegung der Finanzverwaltung einen bedenklichen Eingriff in die Autonomie der Körperschaften dar. Entsprechende Einwendungen werden z. Z. von den Verbänden erarbeitet und dem Bundesminis-

terium der Finanzen vorgelegt. Bund und Länder wollen in Kürze beraten und entscheiden, was zu der Mustersatzung im Anwendungserlass zur AO (AEAO) vorgegeben werden soll.

Ungeachtet dessen sollten steuerbegünstigte Körperschaften rechtzeitig prüfen, inwieweit die Regelungen der Mustersatzung eine Anpassung der eigenen Satzung erforderlich machen. Bei Anpassungsbedarf sollten schon alsbald die Änderungen erarbeitet und darüber mit den zuständigen Personen und Gremien inhaltlich Einvernehmen herbeigeführt werden. Dies hilft, bei einer aus anderen Gründen beabsichtigten Satzungsänderung die Anpassungen an die Mustersatzung so zu berücksichtigen, dass die zuständigen Gremien rechtzeitig die Beschlüsse fassen können, insbesondere, wenn nur wenige Sitzungstermine im Jahr stattfinden. Außerdem sollten die Zuständigen vor dem Hintergrund der Auffassung der Finanzverwaltung Vorsicht walten lassen und beabsichtigte Satzungsänderungen unbedingt vor entsprechenden Beschlussfassungen mit dem zuständigen Finanzamt abstimmen. Anforderungen der Finanzverwaltung, welche über das Gesetz bzw. die Mustersatzung hinausgehen, sollten dabei nicht akzeptiert werden.

Nutzung von Steuererleichterungen

Grunderwerbsteuerfreiheit bei Umstrukturierungen im Krankenhauskonzern?

Die Bundesregierung hatte beabsichtigt, mit dem § 6a GrEStG deutliche Erleichterungen bei der Umstrukturierung von Konzernen umzusetzen. Leider ist die endgültige Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009 gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf ein deutlicher Rückschritt. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der § 6a GrEStG noch eine Hilfestellung für eine Umstrukturierung in einem Konzernverbund darstellt bzw. welche sonstigen Gestaltungsmöglichkeiten er bietet.

Im Krankenhausbereich z. B. hat sich in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz zur Bildung von Konzernstrukturen gezeigt, nicht zuletzt um durch die Bündelung verschiedener Träger von Krankenhäusern, z. B. im kommunalen oder freigemeinnützigen Bereich, Synergien zu erzielen. Häufig ist der Fall anzutreffen, dass Träger von bis dahin selbstständig – z. B. in einem Eigenbetrieb, einer Stiftung

oder auch einer GmbH – geführten Krankenhäusern, diese in eine gemeinsame Holding-Gesellschaft einbringen möchten oder auch bereits bestehende Konzernstrukturen mit bis dahin rechtlich selbstständigen Krankenhausesellschaften zusammengeführt werden sollen. Ein Problem bei diesen in der Regel betriebswirtschaftlich sinnvollen Umstrukturierungen ist in vielen Fällen die Grunderwerbsteuer. Während ertragssteuerlich viele Umwandlungs- und Umstrukturierungsvorgänge neutral gestaltet werden können, führt eine Übertragung von Grundvermögen und/oder Anteilsübertragung (an eine Gesellschaft mit Grundvermögen) von mehr als 95 % zu Grunderwerbsteuer. Daher war es regelmäßig Ziel der Beteiligten, den Umstrukturierungsvorgang so zu wählen, dass die Grunderwerbsteuer nicht oder nur in unerheblicher Höhe anfällt. Häufiges Ergebnis dieser Überlegungen war eine Zurückbehaltung von mindestens 5 % der einzubringenden Anteile beim bisherigen Eigentümer oder auch die Zurück-

behaltung von Eigentumsrechten am Grundvermögen und Einbringung nur des übrigen Geschäftsbetriebes in eine neue Gesellschaft.

Gemäß § 6a GrEStG in der jetzt geltenden Fassung sind Umwandlung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG, d. h. Verschmelzungen, Spaltungen (Aufspaltungen, Abspaltungen, Ausgliederungen) sowie Vermögensübertragungen grunderwerbsteuerfrei durchführbar. Voraussetzung hierfür ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesen herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften bzw. mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Abhängig wird hier interpretiert im Sinne einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung zu mindestens 95 % seit mindestens 5 Jahren vor dem Umwandlungsvorgang. Zur Vermeidung von Miss-

brauch fallen Vorgänge, bei denen zuvor ein in den Jahren 2008 oder 2009 steuerpflichtiger Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird, nicht unter die Steuerfreiheit. Mit dieser letztendlich in der Gesetzesversion berücksichtigten deutlichen Einschränkung der begünstigten Umstrukturierungsvorgänge, werden die Anwendungsfälle in der Praxis jedoch deutlich reduziert. Bestehende Strukturen, wie die bereits beschriebene und häufig anzutreffende Beteiligung in Höhe von 94% an einem Krankenhaussträger mit Grundvermögen schließen eine Anwendung des § 6a GrEStG z. B. aus. Gleichmaßen nicht anwendbar nach dieser Regelung ist die Grunderwerbsteuerbefreiung in Fällen eines Zusammenschlusses von verschiedenen Krankenhaussträgern. Unklar ist auch noch, inwieweit die Einbrin-

gung eines bisher z. B. als Eigenbetrieb geführten Krankenhauses in eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft zu würdigen ist. Hier ist strittig, ob – auf Grund der Neugründung der Zielgesellschaft – § 6a GrEStG anzuwenden ist. Somit bleibt die Möglichkeit einer Anwendung in Fällen, in denen bereits eine Konzernstruktur besteht und aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Zusammenführung von mehreren, bereits seit mindestens 5 Jahren mit mindestens 95%-iger Beteiligung im Konzernbesitz stehenden Gesellschaften umgesetzt wird. Konzernstrukturen, die ähnlich einer Betriebsaufspaltung das Grundvermögen zurückbehalten haben, können u. U. im Wege einer Ausgliederung das Grundvermögen übertragen. Eventuell bestehen hier auch Gestaltungsmöglichkeiten bei Nutzung eines längeren Planungshorizonts. Rechtliche Einschränkungen z. B. nach dem UmwG oder

andere steuerliche Aspekte sind im Einzelfall zu prüfen. Benachteiligt sind durch die Regelung die in der Vergangenheit häufig gewählten 94%-Beteiligungen. Die Förderung von Fusionen unterschiedlicher Gesellschaften auf direktem Weg wird aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ebenfalls nicht erreicht.

Letztendlich bleibt damit festzustellen, dass die im Vorfeld in die neue Regelung gesetzten Hoffnungen sich nicht verwirklicht haben und somit sich die Privilegierung in grunderwerbsteuerlicher Sicht im Wesentlichen auf Umstrukturierungen in bereits bestehenden Konzernen bezieht, dies jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen; es wird jedoch nicht die Bildung neuer Konzernstrukturen unterstützt. Hier sind nach wie vor Gestaltungsalternativen notwendig.

Katastrophenhilfe

Sonderregelungen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Haiti

Mit Schreiben vom 4.2.2010 gewährt die Finanzverwaltung für Hilfen an Opfer der Erdbeben-Katastrophe in Haiti verschiedene steuerliche Erleichterungen.

Spendenaktionen gemeinnütziger Einrichtungen mit anderen als mildtätigen Zwecken

Die satzungsmäßigen Zwecke vieler gemeinnütziger Körperschaften decken die Unterstützung der Erdbebenopfer nicht ab. Nach den allgemeinen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts wäre die Unterstützung deshalb gemeinnützigkeitsschädlich. Spendensammelaktionen für Erdbebenopfer werden durch die Verwaltungsanweisung nun jedoch für alle Organisationen ermöglicht. Die Sammlung von Spenden und die Weitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen, die entsprechende Zwecke verfolgen, sind grundsätzlich zulässig, wenn dies zum Zweck der „Hilfe für Haiti“ geschieht. Die spendensammelnde Organisation muss für die Spenden lediglich ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen ausstellen und auf diesen einen Hinweis auf die Sonderaktion anbringen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis in besonderen Fällen

Ein vereinfachter Zuwendungsnachweis mit Bareinzahlungsbeleg, Buchungsbestätigung oder Online-Banking-Ausdruck ist nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Spenden bis zu einer Höhe von 200,00 € möglich. Dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis soll auch für betragsmäßig höhere Spenden gel-

ten, wenn diese für die Erdbebenopfer geleistet und auf ein speziell eingerichtetes Sonderkonto eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden. Nur bei Spenden bis zum 31.1.2010 gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch dann für höhere Beträge, wenn ein allgemeines Konto verwendet wurde.

Nicht steuerbegünstigte Spendensammler

Richten nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten ein und geben die aufgebrachte Summe an eine gemeinnützige Körperschaft weiter, kann die gemeinnützige Körperschaft auf Grundlage einer Spenderliste auch für die mittelbaren Spender Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Werden die gesammelten Spenden wiederum auf ein Sonderkonto bei der gemeinnützigen Organisation überwiesen, reicht auch in diesem Fall ein vereinfachter Zuwendungsnachweis aus.

Sonstige Regelungen

- Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auf einen Teil ihres Gehalts und wird die Spende direkt vom Arbeitgeber überwiesen, unterliegt dieser Lohnbestandteil nicht der Steuer. Ein zusätzlicher Spendenabzug ist nicht möglich.
- Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen eines Unternehmens an Opfer der Erdbeben-Katastrophe können aus Billigkeitsgründen als Betriebsausgaben abgezogen werden, auch wenn dem Be-

triebsausgabenabzug grundsätzlich eine gesetzliche Regelung entgegenstehen würde.

- Beihilfen und Unterstützungen von Arbeitgeber an Arbeitnehmer, die durch die Erdbeben-Katastrophe geschädigt wurden, können über die allgemeinen Steuerbefreiungen hinaus lohnsteuerfrei gewährt werden.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.